

Bezirkshauptmannschaft
Ried im Innkreis
4910 Ried im Innkreis • Parkgasse 1

Geschäftszeichen:
N10-20-2016

Bearbeiter: Mag. Harald Wagenleitner
Tel: (+43 7752) 912-68455
Fax: (+43 732) 7720-268399
E-Mail: bh-ri.post@ooe.gv.at

www.bh-ried.gv.at

**H. Burgstaller Gesellschaft m.b.H.,
4680 Haag a. H.;**
Gewinnungsbetriebsplan
„Quarzkiesgrube Reschfeld Nord“;
- Vorprüfung

Ried im Innkreis, 17. Juni 2016

Stellungnahme

des Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz

Geplant ist die Errichtung und der Betrieb einer Quarzkiesgrube „Reschfeld Nord“ in der Marktgemeinde Taiskirchen i.L., KG Jederetsberg, Gst.Nr. 556/1 und 556/2. Das Abbaufeld wird mit einer Größe von 14.308 m² angegeben. Die fertige Abbausohle liegt auf 583,8 m über Adria. Die Zufahrt erfolgt über öffentliches Gut, Parz. Nr. 1633/7.

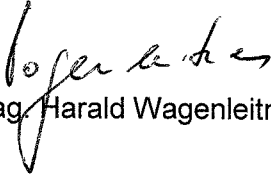
Aus den vorliegenden Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Böschungen mit Neigungswinkel 1:1 hergestellt werden, lediglich im Bereich der Zufahrt sollen die Böschungswinkel im Verhältnis 2:3 hergestellt werden. Es handelt sich hierbei um Waldparzellen. Der Abbau der Lagerstätte soll in Scheibenabbau erfolgen. Die Gesamtkubatur des Abraumes wird mit 10.500 m³, die Gesamtkubatur des Quarzschotters mit 59.000 m³ angegeben und die gesamte Abbaumächtigkeit mit 7 m. Es sollen 800 t/Tag gefördert werden. Nach den Angaben im Projekt zum Planungszeitraum, ist davon auszugehen, dass die Maßnahme bis 31. Dezember 2017 abgeschlossen ist. Im Anschluss an die Maßnahmen soll eine neue Aufforstung erfolgen.

In dieser Angelegenheit wurde am gestrigen Tag ein Ortsaugenschein vorgenommen, wobei festgestellt werden konnte, dass die Flächen bereits geschlägert wurden. Anhand des abgelagerten Holzes und des anschließenden Bestandes, als auch aufgrund von Einsichtnahmen von Luftbildern kann geschlossen werden, dass es sich hierbei um eine relativ monotone Fichtenkultur handelt bzw. gehandelt hat. Besonderheiten sind aus anderen Verfahren dem Bezirksbeauftragten nicht bekannt. Anhand der noch zu befundeten Fläche konnten keine Besonderheiten weder an Strukturen, wie Vertiefungen, Erhebungen oder anderwärtigen Strukturen festgestellt werden, sodass bei Vorschreibung und Einhaltung folgender Auflagen davon auszugehen ist, dass die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes noch hinreichend geschützt sind.

1. Die Maßnahme ist, sofern nicht anders vorgeschrieben, projektgemäß zu erledigen.
2. Die Flächen sind unmittelbar nach Fertigstellung des Abbaues wieder zu bepflanzen bzw. wieder zu bewalden. Es dürfen dabei ausschließlich standortgerechte, heimische

Laubgehölze zur Anwendung gelangen. Bezüglich der Detailvorschriften wird auf das Forstrechtsverfahren verwiesen.

3. Die Maßnahme einschließlich Rekultivierung und Wiederbepflanzung und Aufforstung ist bis zum 31. Dezember 2017 zu befristen.


Mag. Harald Wagenleitner